

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 692

Gegenstand:

Montageschaum „2K-Kartuschenschaum 210 ml“

Antragsteller:

Würth Handelsgesellschaft m.b.H.
Würth Strasse 1
A - 3071 Böheimkirchen

Ausstellungsdatum:

30. Mai 2008

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Auftragsnummer: 081558



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des 2-komponentigen Polyurethanschaums „2K-Kartuschenschaum 210 ml“ gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2007/2 - Lfd. Nr. 2.10.1.1 als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1:1998-05.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der 2-komponentige Polyurethanschaum ist zur Montage von Bauteilen sowie zum Füllen von Fugen und Hohlräumen zu verwenden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Das Bauprodukt unterliegt der Gefahrstoffverordnung, deren Auflagen (insbesondere zur Kennzeichnungspflicht) einzuhalten sind.

Sind für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen in Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen, ist dies vom Antragsteller zu veranlassen bzw. in der erforderlichen Weise bekannt zu geben.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Die Rohdichte des 2-komponentigen Polyurethanschaums muss ca. 67 kg/m^3 betragen.

2.2 Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.3 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.



3 Übereinstimmungsnachweis

- 3.1 In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200: 2000-05 einzurichten, die eine gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.
- 3.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6, S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14, S. 208) erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.



7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Hannover, 30. Mai 2008

Leiter der Prüfstelle



(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

